

Satzung

Landesverband Hessischer Imker e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Landesverband Hessischer Imker e.V.“ ist ein Verein.

Er besitzt seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Registernummer 5504. Sitz des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. ist Kirchhain.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsnachfolger

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. ist der Rechtsnachfolger der beiden früheren hessischen Imkerverbände durch den Zusammenschluss aller Imker sowie der Freunde und Förderer der Imkerei im Lande Hessen.

§ 3

Zweck

Der Landesverband Hessischer Imker e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verband hat den Zweck, die Bienenhaltung im Dienste des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern, insbesondere durch

- Fachliche Beratung und Schulung der Imker über fachgemäße Bienenhaltung
- Förderung des imkerlichen Nachwuchses
- Förderung des Zuchtwesens
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- Förderung der Anpflanzung von nektar- und pollenspendenden Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zur Ernährung aller Insekten
- Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung
- Vertretung der Ziele des Landesverbandes in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeit des Landesverbandes umfasst alle Belange der fachlichen Beratung und Betreuung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei. Seine Organe können für ihre Tätigkeit einen angemessenen Aufwendersatz erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen von zweckgebundenen Mitteln durch staatliche oder überstaatliche Stellen, anderen Einrichtungen oder Personen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 5 Mitglieder des Landesverbandes, Gliederung

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. sind die Imkervereine, die ihren Sitz in Hessen haben

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Landesverbandes fördern.

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

Der Landesverband gliedert sich in

- a. Imkervereine
- b. Kreisimkervereine

Die Imkervereine innerhalb eines Landkreises oder einer landkreisfreien Stadt bilden den Kreisimkerverein, der aus mindestens zwei Imkervereinen bestehen muss. Besteht in einem Landkreis oder einer landkreisfreien Stadt nur ein Imkerverein, so ist dieser zugleich Kreisimkerverein.

Die Gliederung der Kreisimkervereine folgt dabei den staatlichen Landkreisgrenzen bzw. Grenzen der landkreisfreien Städte in den politischen Gemeinden nach der Hessischen Gebietsreform.

Derzeit bestehende Kreisimkervereine haben Bestandsschutz.

Die Imkervereine bzw. die Mitglieder sind aufgefordert, die Kreisimkervereine der gegenwärtigen hessischen Verwaltungsgliederung anzugleichen.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Landesverband als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrags, in welchem der antragstellende Imkerverein die Satzung des Landesverbandes anerkennt und eine Kreisimkervereinsangehörigkeit nachweist.

Fördermitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der Vertreterversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich und in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres zu beantragen. Die Austrittserklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres vorliegen.

Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und endet durch

- Auflösung eines angeschlossenen Ortsvereins
- Tod (Fördermitglied)
- Ausschluss
- Austritt

Der Ausschluss kann durch die Vertreterversammlung beschlossen werden

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- Verweigerung der Beitragszahlung oder Nichtausgleich von Zahlungsrückständen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder (Imkervereine) haben das Recht auf die Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie alle anderen Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu beachten
- die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung über die Imkervereine fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- Dem Landesverband die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Vertreterversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 9 Vertreterversammlung

Oberstes Organ des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. ist die Vertreterversammlung.

Der Vertreterversammlung gehören an:

- a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- b. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- c. die stimmberechtigten Vertreter der Orts- bzw. der Kreisvereine

Diese besitzen jeweils ein Teilnahme- und Rederecht.

Dritten kann auf Antrag und nach Zustimmung durch die Vertreterversammlung ein Teilnahme- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 10 Einladung zur Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung tritt in der Regel einmal jährlich am Tag vor dem Hessischen Imkertag zusammen

- a. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- b. auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- c. auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Ortsvereine
- d. falls Beschlüsse oder Anträge unter a) bis c) nicht vorliegen, einmal innerhalb jeden Geschäftsjahres.

Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt in Textform mit Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen.

Die Einladung muss weiterhin mindestens einmal, spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung, in einer in Hessen erscheinenden Fachzeitschrift für Imkerei veröffentlicht sein.

Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann die Vertreterversammlung verzichten.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

§ 11

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung legt die Grundlinien der Verbandsarbeit fest. Sie ist zuständig für:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Genehmigung des Haushaltvoranschlages
3. die Buchprüfung
4. Festsetzung der Beiträge
5. die Entscheidung über Anträge der Kreis- und Ortsvereine
6. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
7. den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6)
8. die Entscheidung über einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand
9. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
10. Wahl des Ehrengerichts

§ 12

Beschlussfassungen

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmberechtigt sind entsprechend § 5 dieser Satzung:

- a. die Vorsitzenden der Kreisimkervereine oder die von diesem bestimmten Vertreter oder,
- b. sofern in einem Landkreis oder einer landkreisfreien Stadt nur ein Imkerverein besteht, der die Funktion des Kreisimkervereins übernimmt, die Vereinsvorsitzenden des Imkervereins oder die von diesem bestimmten Vertreter, die dem jeweiligen Imkerverein angehören müssen.

Für je angefangene 50 Mitglieder eines Kreisvereins besteht eine Stimme.

Stimmberechtigte, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor Beginn der Vertreterversammlung in eine Stimmliste eintragen und einen Nachweis ihrer Stimmberechtigung führen.

Der Nachweis der Stimmberechtigung kann durch den Landesverband Hessischer Imker e. V. formularmäßig abgefragt werden. Auf Verlangen sind dem Vorstand oder ein von diesem bestimmter Vertreter die Wahlprotokolle und – im Falle der Vertretung – Vollmachten im Original vorzulegen. Gelingt der Nachweis der Vertretung nicht, entscheidet die Vertreterversammlung über die Stimmberechtigung.

§ 13

Versammlungsniederschrift

Sämtliche Beschlüsse der Vertreterversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem zu wählenden Protokollführer und einem von der Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsvollmacht.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden/in
- b. dem 2. Vorsitzenden/in
- c. dem Vorstand für Schriftführung
- d. dem Vorstand für Finanzen

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Obleuten sowie deren Vertreter

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Zahl ist der 1. Vorsitzende sowie der Vorstand für Schriftführung zu wählen; in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand für Finanzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne seines Zweckes und der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen können, wenn der 1. Vorsitzende durch zwingende Gründe an der Durchführung der Vertretung des Verbandes verhindert ist.

Sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende nicht in der Lage, die Vertretung des Verbandes zu übernehmen, so tritt die Vertreterversammlung zusammen und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzvorstand, der so lange im Amt bleibt, bis der alte Vorstand wieder arbeitsfähig ist oder ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 15

Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Mit der Einladung in Textform ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei persönlichen Vertretern. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer 3/4 -Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Bienenhaltung dienen, zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2019 in Bad Schwalbach beschlossen. Die Änderung des § 17 wurde am 22.08.2020 in Kirchhain beschlossen und am 22.09.2020 beim AG Marburg eingetragen. Die Eintragung der Satzungsneufassung erfolgte am 12.06.2019 beim Amtsgericht Marburg. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 13.10.1963 mit allen vorhergehenden Änderungen (Inkrafttreten am 01.01.1964 mit Änderungen vom 21.03.1964, 22.02.1969, 14.03.1981, 29.05.1999 24.03.2007, 17.10.2009 und 10.04.2010).

Kirchhain, den 28.09.2020

Manfred Ritz	Ralph Bonkowski	Tanja Müller
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Protokollantin
Landesverband	Landesverband	Landesverband
Hessischer Imker e.V.	Hessischer Imker e.V.	Hessischer Imker e.V.